

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Alpen vom 28.07.1998					
Satzung	Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
Neufassung	23.06.1998	---	28.07.1998	07.08.1998	01.10.1998
1. Änderung	31.10.2000	---	06.11.2000	10.11.2000	11.11.2000
2. Änderung	11.12.2001		14.12.2001	21.12.2001	01.01.2002

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Alpen vom 28.07.1998

Präambel

Der Rat der Gemeinde Alpen hat in seiner Sitzung am 23.06.1998 aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122), aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, 2. Alternative des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122), der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 25.11.1997 (GV NW S. 422) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV NW S. 586) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Gemeinde unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des

der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 1.000,00 DM gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 33 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1430,1442) in Verbindung mit dem Gesetz zur Aufführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1960 (GV NW S. 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 202) zu.
- (2) Durch Einlegen eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 1998 in Kraft.

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Alpen vom 28.07.1998 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je Stunde	120,00 DM
danach für jede weitere halbe Stunde	60,00 DM

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde pauschal	60,00 DM
--------------------------------------	----------

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)

4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme je angefangene Stunde	120,00 DM
--	-----------

4.2 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene Stunde	120,00 DM
--	-----------

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Alpen
vom 28.07.1998

Kennziffer	Objekte
	Pflege- und Betreuungsobjekte
001 (KhBauVO)	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung
002	Altenwohnheim mit/ohne Pflegesatz
003	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten
005	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
006	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
	Übernachtungsobjekte
007	Beherbergungsbetriebe nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)
008	Obdachlosenunterkünfte
009	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
010	Campingplätze (Campingplatzverordnung – CPIVO)
011	Gebäude mit Bühnen-/Szenefläche (ab 100 Personen)
012	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
013	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
014	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätzen)
	Versamlungsobjekte nach Versamlungsstättenverordnung (VStättVO)
015	Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)
	Versamlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)
016	Gebäude mit Bühnen-/ Szeneflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
017	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (bis 50 Personen)
018	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
019	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm
	Unterrichtsobjekte
020	Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
021	Eigenständige Unterrichtsgebäude/ - trakte in Ausbildungsstätten für die die BASchulR nicht gelten
022	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
023	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

	Hochhausobjekte
024	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochVO)
	Verkaufsobjekte
025	Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
026	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche
027	Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche
028	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
	Verwaltungsobjekte
029	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
030	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche
	Ausstellungsobjekte
031	Museen
032	Messegebäude
	Garagen
033	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
034	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm
	Gewerbeobjekte
035	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
036	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
037	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
038	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
039	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gem. der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) / Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO) /Chemiekaliengesetz (Chemiekalien G)/ Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
040	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
041	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gem. VbF/DruckbehälterVO/ChemiekalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
042	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
043	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche

044	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
045	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
046	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
047	Hochregallager
	Sonderobjekte
048	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
049	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 qm
050	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
051	Unterirdische Verkehrsanlagen
052	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
053	Hotel- und Gaststättenschiffe
054	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
055	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

**Satzung vom 06. November 2000 zur 1. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung
der Brandschau in der Gemeinde Alpen
vom 28.07.1998**

Aufgrund des § 41 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 31.10.2000 nachstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Alpen vom 28.07.1998 beschlossen:

Artikel 1

In der Anlage 1 (Gebührensätze) wird unter Ziffer 4 (Leistungen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c) die bisherige Ziffer 4.2 ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

In der Anlage 2 erhält die bisherige Überschrift folgende Neufassung: "Erfasste Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Alpen vom 23.06.1998, in Kraft getreten am 01.10.1998, sind insbesondere:"

Artikel 3

In der Anlage 2 (Objekte für die Gebührenbemessung) werden nachstehende Kennziffertexte geändert:

- | | |
|----------|---|
| 002 alt: | Altenwohnheim mit/ohne Pflegesatz |
| 002 neu: | Altenpflegeeinrichtungen, Kinderheime und andere Heime |
| 003 alt: | Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen |
| 003 neu: | Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen) |
| 004 alt: | Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten |
| 004 neu: | Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen) |
| 010 alt: | Campingplätze (Campingplatzverordnung - CPIVO) |
| 010 neu: | Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO -) |
| 014 alt: | Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze) |
| 014 neu: | Freiluftsportanlagen und Freilufttheateranlagen mit Nebenräumen (ab 3000 Personen) |
| 015 alt: | Schank- /Speisewirtschaften (ab 400 Plätze) |
| 015 neu: | Schank- /Speisewirtschaften (ab 400 Plätze) und Schank- /Speisewirtschaften mit Saal (Saal ab 100 Personen) |

- 026 alt: Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
026 neu: Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche und Verkaufsstätten > 500 qm
- 029 alt: Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
029 neu: Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 800 qm Nutzfläche
- 035 alt: Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
035 neu: Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm und Schreinereien, Tischlereien, sowie andere Holz- und Kunststoff verarbeitende Betriebe
- 037 alt: Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
037 neu: Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm und diese Betriebe, wenn sie nicht ebenerdig liegen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
- 038 alt: Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
038 neu: Autohäuser mit angegliederten Autoreparaturwerkstätten, separate Autoreparaturwerkstätten, Autolackierereien und sonstige Lackierereien
- 049 alt: Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 qm
049 neu: Landwirtschaftliche Betriebe mit einer Gesamtnutzfläche aller Betriebsgebäude > 2.000 qm
- 050 alt: Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
050 neu: Gemeindehäuser, Pfarrheime und sonstige kirchliche Einrichtungen (ausgenommen Kirchen)
- 051 alt: Unterirdische Verkehrsanlagen
051 neu: Flugplatzanlagen
- 055 alt: Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
055 neu: Bahnhöfe mit Verkaufsstätten und sonstigen Betrieben mit mehr als 500 qm Verkaufs- oder Betriebsfläche

Artikel 4

Diese Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Alpen vom 28.07.1998 tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

**Satzung vom 14. Dezember 2001 zur 2. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung
der Brandschau in der Gemeinde Alpen
vom 28.07.1998**

Aufgrund des § 41 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 11.12.2001 nachstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Alpen vom 28.07.1998 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500 Euro gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

Artikel 2

Anlage 1 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Alpen vom 28.07.1998 gelten folgende Regelsätze:

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung: | |
| | je Stunde | 61 Euro |
| | danach für jede weitere halbe Stunde | 31 Euro |

- | | | |
|----|---|---------|
| 2. | Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand: | |
| | je angefangene halbe Stunde pauschal | 31 Euro |

- | | | |
|----|---|--|
| 3. | Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1: | |
|----|---|--|

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

- | | | |
|----|--|---------|
| 4. | Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c)
Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme: | |
| | Je angefangene halbe Stunde | 61 Euro |

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.